

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12. Mai 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1.1 § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **8,50 Euro** je angefangener und geltend gemachter Stunde. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie Verwandte. Die Stadt kann einen einfachen Nachweis über die Aufwendungen verlangen.“

1.2 § 3 Abs. 5 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Mitglieder des Gemeinderats können zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung geltend machen. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Zeit bereits eine Entschädigung nach § 3 Abs. 4 geltend gemacht wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.